

16 O 163/10



Verkündet am 15.07.2010

Kahlau, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Dortmund**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Peters & Rabeineick,  
Liliengasse 1 - 3, 33098 Paderborn,

g e g e n

Verfügungsbeklagter,

hat die III. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.07.2010  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Coerdts und  
die Handelsrichterinnen Heubel-Christ und Otte

für Recht erkannt:

Der Verfügungsbeklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall  
der Zuwiderhandlung zu zahlenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00  
€, für den Fall, dass dies nicht beizutreiben ist, ersatzweise Ordnungshaft,  
oder Ordnungshaft es zu unterlassen:

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Zusammenhang mit dem Abschluss von Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Waren gemäß § 312 b Abs. 1 BGB im Medium Internet - insbesondere bei www.ebay.de - mittels eines Teledienstes i. S. v. § 312 e Abs. 1 BGB, aufzutreten,

und dabei i. S. v. § 360 Abs. 1 Nr. 4 BGB i. V. m. § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB i. V. m. § 312 d Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. § 312 e Abs. 3 Satz 2 BGB i. V. m. § 312 c Abs. 1 BGB i. V. m. Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB

a)

den Verbraucher nicht beim Fristbeginn des Widerrufs- oder Rückgaberechts darüber aufzuklären, dass die Widerrufsfrist auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB zu laufen beginnt;

und/oder

b)

den Kunden nicht beim Fristbeginn des Widerrufs- oder Rückgaberechts darüber aufzuklären, dass die Widerrufsfrist auch nicht vor Erfüllung der Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB zu laufen beginnt.

Der Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens. zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.